

Satzungen

des

Deutschen pädagogischen Vereins

in

Teschen.

Teschen, 1897.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska.



§. 1. **Titel.** Der Verein nennt sich „Deutscher pädagogischer Verein“ und hat seinen Sitz in Teschen.

§. 2. **Zweck.** Der Verein bezweckt: a) die Förderung des Unterrichts- und Erziehungswesens innerhalb und außerhalb des Vereins nach den Grundsätzen der deutschen Pädagogik und b) Wahrnehmung aller anderen geistigen sowie der materiellen Interessen des Lehrstandes.

§. 3. **Mittel.** a) Versammlung zur Erörterung einschlägiger Gegenstände und zur Abhaltung von Vorträgen pädagogisch-didaktischen oder überhaupt wissenschaftlichen Inhalts. b) Lectüre zweckentsprechender Schriften und Bücher. c) Adressen und Petitionen. d) Verkehr mit andern Vereinen e) Vorführung und Beurtheilung von Lehrmitteln.

§. 4. **Die Geschäfts- und Verhandlungssprache** ist ausschließlich die deutsche.

Ein Antrag auf Abänderung oder Aufhebung dieser Bestimmung ist als Antrag auf Auflösung des Vereins nach §. 17 zu behandeln.

§. 5. **Die Mitglieder** sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliches Mitglied kann jede achtbare Person werden, welche keinem andern, entgegenstehende Tendenzen verfolgenden Vereine angehört, vielmehr voraussetzen lässt, dass sie den Ver-

einszweck fördern werde, gleichviel ob sie in Teschen oder anderswo wohne.

Die Anmeldung hat bei einem Ausschussmitgliede zu geschehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss. Derselbe kann die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes verweigern.

b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um das Schul- und Erziehungswesen in irgend einer Beziehung verdient gemacht haben.

§. 6. **Rechte der Mitglieder.** a) Actives Wahlrecht haben alle Mitglieder, passives nur die in Teschen wohnhaften mit der im §. 12 bezeichneten Beschränkung.

b) Sämmtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen, Berathungen und Beschlüssen des Vereins theilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorträge zu halten,

c) in allen Versammlungen nach vorausgegangener Meldung beim Vorsitzenden und mit Zustimmung desselben Gäste einzuführen,

d) Einsicht in die Vereinsverwaltung zu nehmen. (Siehe § 14.)

§. 7. **Pflichten der Mitglieder.** Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

a) nach Kräften den Vereinszweck zu fördern,

b) einen jährlich durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag im Laufe des ersten Monats im vorhinein zu entrichten. Für das laufende Jahr 1872 sind 50 kr. als Beitrag festgesetzt.

§. 8. **Der Austritt** eines Mitgliedes geschieht durch dessen Erklärung bei einem Mitgliede des Vereinsausschusses.

§. 9. **Der Ausschluss** eines Mitgliedes kann über

Antrag des Vereinsausschusses mit Zweidrittelmehrheit der in einer Vereinsversammlung Anwesenden mittels Stimmzettel in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn dasselbe seinen Jahresbeitrag auf wiederholte Mahnung vor Ablauf des Vereinsjahres nicht leistet;
- b) wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt;
- c) wenn es den Ruf der Unbescholtenheit verloren hat.

§. 10. **Vereinsversammlungen.** a) Die Jahresversammlung findet am Anfang des bürgerlichen Jahres statt und hat zum Zwecke Rechnungslegung und Jahresbericht des abtretenden und Wahl des neuen Vereinsausschusses. Die Jahresrechnung wird von drei durch die Versammlung gewählten Revisoren geprüft.

b) Die Monatsversammlungen finden an dem ersten Samstage jedes Monats statt und haben zum Zweck wissenschaftliche Vorträge und Erörterungen derselben, sowie anderweitig gestellter Fragen, zu deren Behuf ein Fragekasten aufgestellt wird. In jeder Monatsversammlung müssen die für die nächste Versammlung beabsichtigten Vorträge durch den Vereinsausschuss bekanntgegeben werden. Diese Vorträge sind eine Woche vorher dem Vereinsausschusse anzu-melden, welcher deren Reihenfolge bestimmt.

c) Außer den genannten Versammlungen kann der Vereinsausschuss in wichtigen Fällen außerordentliche Versammlungen einberufen. Auch muss auf schriftliches Verlangen von 10 Mitgliedern mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§. 11. **Beschlussfassungen.** Giltige Beschlüsse werden in den Versammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme eines Antrages auf Auflösung des Vereins, welcher nur nach §. 17 behandelt werden kann.

Die Abstimmung in den Versammlungen geschieht gewöhnlich mittels Handerhebung; bei Wahlen aber, bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern durch Stimmzettel.

§. 12. **Der Vereinsausschuss** besteht aus folgenden 5 Gliedern:

- a) aus dem Obmanne,
- b) dem Obmannstellvertreter, der zugleich jedes andere Ausschussglied bei längerer Verhinderung zu vertreten hat,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Bibliothekar, der zugleich zweiter Schriftführer ist,
- e) dem Cassier.

Der Obmann, der Schriftführer und der Bibliothekar müssen aus dem Kreise der Lehrer sein.

Die Jahresversammlung wählt den Obmann und die vier anderen Ausschussglieder, welche letztere dann die Aemter unter sich vertheilen. Tritt ein Ausschussglied während des Jahres aus, so wird bei der nächsten Versammlung die Neuwahl vorgenommen.

§. 13. **Wirksamkeit des Ausschusses.** Der Ausschuss hat:

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu vollziehen und das Protokoll jeder Ausschusssitzung der nächsten Versammlung mitzutheilen,
- b) die Versammlung einzuberufen,
- c) das Vereinsvermögen zu verwalten und für Vereinsausgaben bis zur Höhe von 5 Gulden zu verfügen.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit von wenigstens drei Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 14. **Wirksamkeit der Ausschussmitglieder.** Der Obmann leitet die Ausschusssitzungen und Ver-

einsversammlungen, beantwortet die Interpellationen der Vereinsglieder in den Versammlungen, ernennt die Scrutatores, vertritt den Verein nach außen und beglaubigt alle vom Verein zu zahlenden Rechnungen.

Der Schriftführer führt den Briefwechsel des Vereins, die Mitgliederliste und die Protokolle, sorgt für deren Aufbewahrung und erstattet den Jahresbericht.

Der Bibliothekar hält alle in den Monatsversammlungen zur Anschaffung beschlossenen Bücher und Schriften in Stand, verwaltet dieselben und übernimmt einen Theil des Schriftführeramtes.

Der Cassier erhebt die Jahresbeiträge, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Jahresversammlung Rechnung.

§. 15. **Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen**, sowie über den Sinn der Satzungen oder über spätere Beschlüsse des Vereins werden zuerst dem Ausschuss vorgelegt und über dessen Antrag von einer außerordentlichen oder der Jahresversammlung endgiltig entschieden.

§. 16. **Zur Abänderung der Satzungen** kann nur in einer 14 Tage vorher mit genauer Angabe der beantragten Abänderung einberufenen außerordentlichen oder Jahresversammlung geschritten werden. Zu einem giltigen Beschluss derselben ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§. 17. **Auflösung des Vereins**. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens vier Wochen vor einer Jahresversammlung öffentlich angezeigt werden und kann nur dann zum Beschlusse erhoben werden, wenn in dieser Versammlung wenigstens zwei Drittheile aller Mitglieder anwesend sind und von den Anwesenden wenigstens drei Viertheile unter Namensaufruf für die Auflösung stimmen. Erscheint diese

beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht, so ist eine zweite außerordentliche Versammlung unter gleichen Bestimmungen einzuberufen. Bleibt auch diese beschlussunfähig, so ist eine dritte auf gleiche Weise einzuberufen, bei welcher sodann die Auflösung des Vereins mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl beschlossen und über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden wird.

T e s c h e n , 1. Mai 1872.

Nr. 4881.

Der Bestand dieses Vereins nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. 134 bescheinigt.

Troppau, am 9. Juli 1872.

K. k. schles. Landesregierung.

Summer.

Die angezeigte Änderung des §. 5 der Vereinssatzungen nach dem Inhalte der vorgelegten Fassung wurde von der hohen k. k. schles. Landesregierung laut Erlasses vom 18. Mai 1893, Z. 7322, nicht zu untersagen befunden.

Teschén, den 5. Juli 1893.

K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Zopot.

